

Amtsgericht Neukölln	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Nahverkehr	2
Zahlungsmöglichkeiten	3
Grundbuch - Grundpfandrechte-Löschung	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Gebühren	4
Rechtsgrundlagen	4
Hinweise zur Zuständigkeit	5

Amtsgericht Neukölln

Amtsgericht Neukölln

Anschrift

Karl-Marx-Straße 77/79
12043 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90191-0
Fax: (030) 90191-122
Kontaktformular:

Barrierefreie Zugänge



Zugang für Rollstuhlfahrer über das Hauptportal. Bitte benutzen Sie die Gegensprechanlage.

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 09:00 - 13:00 Uhr
Dienstag: 09:00 - 13:00 Uhr
Mittwoch: 09:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 - 13:00 Uhr
Freitag: 09:00 - 13:00 Uhr

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Für Kirchenaustritte werden keine Termine vergeben. Es ist möglich jederzeit zu den Öffnungszeiten aus der Kirche auszutreten.

Zusätzlich Donnerstag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr für die Info- und Rechtsantragstelle.

Eine Einsichtnahme in das Grundbuch erfolgt nicht in der Infostelle des Gerichts, sondern ausschließlich während der oben genannten Öffnungszeiten in der zuständigen Geschäftsstelle (Grundbucheinsichtenstelle).

Nahverkehr

U-Bahn

Rathaus Neukölln: U 7

Bus

Erkstraße: M 41 U Rathaus Neukölln: 104, 167, N7, N 94

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung

Grundbuch - Grundpfandrechte-Löschung

Wenn eine Kreditforderung beglichen wurde, für die im Grundbuch ein Grundpfandrecht (Grundschild, Hypothek) eingetragen ist, besteht die Möglichkeit, den Eintrag zu löschen.

Voraussetzungen

- **Antrag**

Das Grundbuchverfahren ist ein Antragsverfahren. Es erfolgt bei Begleichung der Kreditschuld keine automatische Löschung.

Erforderliche Unterlagen

- **Löschungsantrag und Eigentümerzustimmung**

Der Antrag ist schriftlich durch die Eigentümerinnen und Eigentümer einzureichen. Sie müssen Ihre Unterschriften hierfür notariell beglaubigen lassen. Sollte die Gläubigerin bzw. der Gläubiger den Antrag stellen, dann muss er die Eigentümerzustimmung mit einreichen.

- **Löschungsbewilligung**

Die Erklärung, dass das Recht im Grundbuch gelöscht werden kann, gibt die Gläubigerin bzw. der Gläubiger (z.B. die Bank oder das Kreditinstitut) ab. Die Unterschriften müssen notariell beglaubigt werden. Bei siegelführenden Banken ist das Siegel erforderlich.

- **Briefvorlage**

Ist im Grundbuch eine Briefgrundschild oder eine Briefhypothek eingetragen, dann muss der Grundschild- bzw. der Hypothekenbrief dem Löschungsantrag beigefügt werden.

Gebühren

Halbe Gebühr nach dem Wert des Grundpfandrechts, siehe Anlage 1 KV 14140, § 34 GNotKG (Anlage 2 Tabelle B).

Rechtsgrundlagen

- **§ 27 Grundbuchordnung (GBO)**
(http://www.gesetze-im-internet.de/gbo/__27.html)
- **§ 29 GBO**
(http://www.gesetze-im-internet.de/gbo/__29.html)
- **§ 30 GBO**
(http://www.gesetze-im-internet.de/gbo/__30.html)
- **§ 41 GBO**
(http://www.gesetze-im-internet.de/gbo/__41.html)
- **§ 42 GBO**
(http://www.gesetze-im-internet.de/gbo/__42.html)
- **§§ 1179a, b, 1192, 1196 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**
(<http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>)
- **§ 34 (Tabelle B) Gesetz über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (§ 34 GNotKG)**
(http://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage_2.html)

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist ausschließlich das Grundbuchamt, bei dem das Grundbuch geführt wird. Über den folgenden Link können Sie das zuständige Grundbuchamt ermitteln:
https://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/zustaendigkeit-in-grundbuchsachen.pdf